Deutscher Bundestag
13. Wahlperiode

Drucksache 13/2747

24. 10. 95

Sachgebiet 8251

Gesetzentwurf

der Fraktionen der CDU/CSU, SPD und F.D.P.

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Gesetzes zur Reform der agrarsozialen Sicherung (ASRG-ÄndG)

A. Problem

Am 1. Januar 1995 ist das Gesetz zur Reform der agrarsozialen Sicherung in Kraft getreten. Hiermit wurde erstmals die eigenständige soziale Sicherung der Bäuerin in der Alterssicherung der Landwirte eingeführt. Im Zuge der Umsetzung der eigenen Versicherungs- und Beitragspflicht der Bäuerin hat sich herausgestellt, daß der besonderen Situation insbesondere der Ehefrauen von Nebenerwerbslandwirten in einigen Fällen nicht in ausreichendem Maße Rechnung getragen wurde. Mit den vorgesehenen Änderungen soll die Akzeptanz der Reform insbesondere bei diesem Personenkreis unter Aufrechterhaltung der Grundsätze der eigenständigen Sicherung der Bäuerin erhöht werden.

Darüber hinaus haben die Reformneuregelungen insbesondere im Bereich des neu gestalteten Beitragszuschußrechts und bei der Anrechnung von Beitragszeiten für Ehegatten von Weiterentrichtern z. T. zu Härtefällen geführt, die beseitigt werden sollen.

B. Lösung

- Erweiterung der Befreiungsmöglichkeiten für Ehefrauen, die bereits vor dem 1. Januar 1995 (Inkrafttreten der Agrarsozialreform) mit einem von der Versicherungspflicht befreiten Nebenerwerbslandwirt verheiratet waren, und für Ehefrauen, die mit ihrem Ehemann im Nebenerwerb kleinere Betriebe bewirtschaften.
- Anrechnung von Pflichtversicherungszeiten der gesetzlichen Rentenversicherung auf die Wartezeiten in der Alterssicherung der Landwirte.
- Leistungsrechtliche Verbesserungen, insbesondere Änderungen bei der Einkommensermittlung im Rahmen des Beitragszuschußrechts, sowie bei der Anrechnung ehezeitbezogener Beitragszeiten vor 1995 für Ehegatten von Weiterentrichtern.

C. Alternativen

Keine

D. Kosten

Durch die Neuregelungen entstehen dem Bund folgende Mehrausgaben (in Mio. DM):

1995	1996	1997	1998	1999	2000
28	45	49	53	56	61

Einzelheiten sind der Begründung Teil C zu entnehmen.

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Gesetzes zur Reform der agrarsozialen Sicherung (ASRG-ÄndG)

Vom

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Änderung des Gesetzes über die Alterssicherung der Landwirte (ALG)

(8251-10)

Das Gesetz über die Alterssicherung der Landwirte (Artikel 1 des Gesetzes vom 29. Juli 1994 – BGBl. I S. 1890) wird wie folgt geändert:

1. Das Inhaltsverzeichnis wird wie folgt geändert:

   a) Die Überschrift vor § 32 wird wie folgt gefaßt:

   „Zweiter Unterabschnitt
   Beitragszuschüsse

   Erster Titel
   Zuschuß zum Beitrag".

   b) Nach § 35 wird eingefügt:

   „Zweiter Titel
   Zuschuß zum Beitrag
   zur Kranken- und Pflegeversicherung

   § 35a
   Zuschuß zum Beitrag zur Krankenversicherung

   § 35b
   Zuschuß zum Beitrag zur Pflegeversicherung."

   c) Die Wörter „§ 91 Wartezeit im Beitrittsgebiet" werden durch die Wörter „§ 91 entfällt" ersetzt.

2. In § 1 Abs. 3 Satz 1 werden nach den Wörtern „getrennt leben" die Wörter „und der Ehegatte nach den Vorschriften des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch nicht erwerbsunfähig unabhängig von der jeweiligen Arbeitsmarktlage ist" angefügt.

3. In § 2 Nr. 1 Buchstabe a wird die Textstelle „20. Lebensjahr" durch die Textstelle „18. Lebensjahr" ersetzt.

4. In § 4 Abs. 1 Nr. 2 wird die Textstelle „20. Lebensjahr" durch die Textstelle „18. Lebensjahr" ersetzt.

5. § 13 wird wie folgt geändert:

   a) In Absatz 1 wird folgender Satz angefügt:

   „Erwerbsunfähig ist nicht, wer Landwirt nach § 1 Abs. 3 ist."

   b) In Absatz 4 wird folgender Satz angefügt:

   „Für die Erfüllung der Voraussetzung nach Absatz 1 Nr. 2 stehen Zeiten nach § 17 Abs. 1 Nr. 2 Pflichtbeiträgen gleich."

6. § 17 wird wie folgt geändert:

   a) Absatz 1 wird wie folgt gefaßt:

   „(1) Auf die Wartezeit von fünf und 15 Jahren werden angerechnet

   1. Beitragszeiten,
   2. Zeiten, für die Pflichtbeiträge nach den Vorschriften des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch gezahlt sind, soweit diese Zeiten nicht bereits mit Pflichtbeiträgen belegt sind oder nur deshalb nicht mit Pflichtbeiträgen belegt sind, weil eine Befreiung von der Versicherungspflicht vorlag."

   b) Absatz 2 wird gestrichen.

   c) Die Absätze 3 und 4 werden Absätze 2 und 3.

7. In § 21 Abs. 9 Satz 3 werden nach den Wörtern „einer der Ehegatten" die Wörter „unbeschadet seiner Erwerbsfähigkeit" eingefügt.

8. § 23 wird wie folgt geändert:

   a) In Absatz 3 Nr. 1 werden nach den Wörtern „Beiträgen als Landwirt" die Wörter „oder freiwilligen Beiträgen" eingefügt.

   b) Absatz 6 wird wie folgt gefaßt:

   „(6) Die Waisenrente beträgt

   1. für Vollwaisen jeweils das 0,2fache der Renten wegen Erwerbsunfähigkeit der zwei verstorbenen Landwirte oder mitarbeitenden Familienangehörigen mit den höchsten Renten,
   2. für Halbwaisen das 0,2fache der Rente wegen Erwerbsunfähigkeit des verstorbenen Landwirts oder des mitarbeitenden Familienangehörigen,

   wobei die Steigerungszahl der Vollwaisenrente um einen Zuschlag zu erhöhen ist. Der Zuschlag beträgt für jeden Kalendermonat mit rentenrechtlichen Zeiten des verstorbenen Versicherten mit der höchsten Rente 0,075: auf den Zuschlag wird die Steigerungszahl des verstorbenen Versicherten mit der zweithöchsten Rente angerechnet."

9. Die Überschrift vor § 32 wird wie folgt gefaßt:

„Zweiter Unterabschnitt
Beitragszuschüsse

Erster Titel
Zuschuß zum Beitrag".

10. § 32 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 5 wird folgender Satz angefügt:

„In diesen Fällen ist Arbeitseinkommen aus der Land- und Forstwirtschaft nur festzusetzen, wenn bei Vorliegen eines Einkommensteuerbescheides im Sinne des Absatzes 3 Satz 4 Nr. 1 in dem Veranlagungsjahr, auf das sich dieser Einkommensteuerbescheid bezieht, oder bei Fehlen eines solchen Einkommensteuerbescheides im vorvergangenen Kalenderjahr ein Unternehmen der Landwirtschaft betrieben wurde; das Arbeitseinkommen nach Absatz 6 ist anteilig zu berücksichtigen, wenn nicht während des gesamten maßgebenden Kalenderjahres ein Unternehmen der Landwirtschaft betrieben wurde."

b) In Absatz 6 Satz 1 wird die Nummer 2 wie folgt gefaßt:

„2. sich nach folgenden Gruppen unterscheiden:

Gruppe 1:
Betriebe, deren Unternehmer nach § 1 Abs. 2 oder Abs. 4 Satz 4 ein außerbetriebliches Erwerbs- und Erwerbsersatzeinkommen bis zu einem Sechstel der Bezugsgröße des Jahres, auf das für das außerbetriebliche Erwerbs- und Erwerbsersatzeinkommen abzustellen ist, erzielt hat.

Gruppe 2:
Betriebe, deren Unternehmer nach § 1 Abs. 2 oder Abs. 4 Satz 4 ein außerbetriebliches Erwerbs- und Erwerbsersatzeinkommen von mindestens fünf Sechsteln der Bezugsgröße des Jahres, auf das für das außerbetriebliche Erwerbs- und Erwerbsersatzeinkommen abzustellen ist, erzielt hat.

Gruppe 3:
Betriebe, deren Unternehmer nach § 1 Abs. 2 oder Abs. 4 Satz 4 ein außerbetriebliches Erwerbs- und Erwerbsersatzeinkommen zwischen einem Sechstel und fünf Sechsteln der Bezugsgröße des Jahres auf das für das außerbetriebliche Erwerbs- und Erwerbsersatzeinkommen abzustellen ist, erzielt hat, wobei sich der Beziehungswert für diese Gruppe mit jeder zusätzlichen Deutschen Mark, um die das außerbetriebliche Erwerbs- und Erwerbsersatzeinkommen ein Sechstel der jeweils maßgebenden Bezugsgröße übersteigt, dem Beziehungswert für die Gruppe 2 annähert."

11. In § 34 Abs. 2 wird der Punkt am Ende des Absatzes durch ein Semikolon ersetzt und folgendes angefügt:

„dies gilt nicht, wenn die Versicherungspflicht als Folge der Beendigung einer Befreiung von der Versicherungspflicht nach § 3 Abs. 1 oder § 85 Abs. 3b festgestellt wird."

12. Nach § 35 wird eingefügt:

„Zweiter Titel
Zuschuß zum Beitrag
zur Kranken- und Pflegeversicherung

§ 35a
Zuschuß zum Beitrag zur Krankenversicherung

(1) Rentenbezieher, die freiwillig in der gesetzlichen Krankenversicherung oder bei einem Krankenversicherungsunternehmen, das der deutschen Aufsicht unterliegt, versichert sind, erhalten zu ihrer Rente einen Zuschuß zu den Aufwendungen für die Krankenversicherung. Dies gilt nicht, wenn sie bereits von einem Träger der gesetzlichen Krankenversicherung einen Zuschuß erhalten oder wenn sie gleichzeitig in der gesetzlichen Krankenversicherung pflichtversichert sind.

(2) Der monatliche Zuschuß wird in Höhe des Beitrags geleistet, den der Rentenbezieher als Krankenversicherungsbeitrag aus der Rente zu tragen hätte, wenn er in der gesetzlichen Krankenversicherung pflichtversichert wäre. Er wird auf die Hälfte der tatsächlichen Aufwendungen für die Krankenversicherung begrenzt; bereits von anderen Sozialleistungsträgern gezahlte Zuschüsse sind zu berücksichtigen.

§ 35b
Zuschuß zum Beitrag zur Pflegeversicherung

(1) Rentenbezieher, die in der gesetzlichen Krankenversicherung freiwillig versichert oder nach den Vorschriften des Elften Buches Sozialgesetzbuch verpflichtet sind, bei einem privaten Krankenversicherungsunternehmen einen Versicherungsvertrag zur Absicherung des Risikos der Pflegebedürftigkeit abzuschließen und aufrechtzuerhalten, erhalten zu ihrer Rente einen Zuschuß zu den Aufwendungen für die Pflegeversicherung.

(2) Der monatliche Zuschuß wird in Höhe des Beitrags geleistet, den die landwirtschaftliche Alterskasse als Pflegeversicherung für Rentenbezieher zu tragen hat, die in der gesetzlichen Krankenversicherung und der sozialen Pflegeversicherung pflichtversichert sind. § 118 Abs. 2 des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch gilt entsprechend."

13. In § 72 Abs. 2 wird Satz 1 wie folgt gefaßt:

„Die Beiträge werden auf der Grundlage des auf dem Versorgungsausgleich beruhenden Abschlags von der Steigerungszahl (§ 24 Abs. 3, § 101 Nr. 1) ermittelt; für jeden vollen Wert ist das Zwölffache des Betrages zu zahlen, der nach § 68 als Beitrag für das Jahr, in dem die Beiträge gezahlt werden, maßgebend ist."

14. § 76 Abs. 3 wird wie folgt gefaßt:

„(3) Ist ein Zuschlag zur oder ein Abschlag von der Steigerungszahl zu berücksichtigen, wird der Erstattungsbetrag um die Hälfte des Betrages er-

höht oder gemindert, der im Zeitpunkt des Endes der Ehezeit als Beitrag für den Zuschlag oder den Abschlag zu zahlen gewesen wäre. Sind Beiträge zur Wiederauffüllung der auf Grund eines Versorgungsausgleichs geminderten Anrechte gezahlt worden, erhöht sich der Erstattungsbetrag um die Hälfte des hierfür aufgewendeten Betrages."

15. § 77 wird wie folgt gefaßt:

„§ 77
Erstattung zu Unrecht entrichteter Beiträge

Bei der Erstattung zu Unrecht entrichteter Beiträge nach § 26 des Vierten Buches Sozialgesetzbuch gilt § 76 Abs. 1 Satz 2 und Abs. 4 Satz 3 entsprechend; § 76 Abs. 3 gilt entsprechend, soweit zu Lasten der Anrechte aus den zu Unrecht entrichteten Beiträgen ein Versorgungsausgleich durchgeführt worden ist."

16. § 84 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 wird folgender Satz angefügt:

„Ist am ... (Tag der Verkündung des ALG-Änderungsgesetzes) die Wartezeit für eine Altersrente unter Berücksichtigung von Zeiten nach § 17 Abs. 1 Nr. 2 erfüllt, endet die Versicherungspflicht mit Wirkung vom ... (Erster des Monats, der dem Monat der Verkündung des ALG-Änderungsgesetzes folgt)."

b) In Absatz 2 wird der letzte Satz durch folgende Sätze ersetzt:

„Ist bereits vor dem ... (Tag nach der Verkündung des ALG-Änderungsgesetzes) die Befreiung von der Versicherungspflicht mit Wirkung frühestens vom ... (erster Tag des auf die Verkündung des ALG-Änderungsgesetzes folgenden Kalendermonats) erfolgt und war am ... (Tag der Verkündung des ALG-Änderungsgesetzes) die Wartezeit für eine Altersrente unter Berücksichtigung von Zeiten nach § 17 Abs. 1 Nr. 2 erfüllt, endet die Versicherungspflicht mit Wirkung vom ... (1. des Monats, der dem Monat der Verkündung des ALG-Änderungsgesetzes folgt). Bestand am 31. Dezember 1994 Anspruch auf eine Rente, endet die Versicherungspflicht mit Ablauf des Monats, in dem für 15 Jahre auf die Wartezeit für eine Rente an Landwirte anrechenbare Beiträge an die landwirtschaftliche Alterskasse gezahlt sind."

c) In Absatz 3 werden die Sätze 3 und 4 durch folgenden Satz ersetzt:

„Wird die Erklärung nach Satz 1 abgegeben, gilt Absatz 2 Satz 1 bis 4 entsprechend mit der Maßgabe, daß der Antrag auf Befreiung von der Versicherungspflicht innerhalb eines Jahres nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist für die Erklärung zu stellen ist."

17. § 85 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 3 Satz 1 wird wie folgt geändert:

aa) Nach den Wörtern „zum Beitrag entsprechen" wird das Komma durch einen Punkt ersetzt.

bb) Der bisherige letzte Halbsatz wird als neuer Satz 2 wie folgt gefaßt:

„Satz 1 gilt nur, wenn Versicherte nach § 1 Abs. 3

1. am 31. Dezember 1994 nicht beitragspflichtig waren,
2. am 31. Dezember 1994 mit einem zu diesem Zeitpunkt in der Altershilfe für Landwirte Beitragspflichtigen oder einem vor dem 1. Januar 1995 von der Beitragspflicht in der Altershilfe für Landwirte befreiten Landwirt verheiratet sind und
3. die Befreiung bis zum 31. Dezember 1995 bei der landwirtschaftlichen Alterskasse beantragen."

b) Nach Absatz 3 werden folgende Absätze 3a und 3b eingefügt:

„(3a) Versicherte nach § 1 Abs. 3 sind ab 1. Januar 1995 von der Versicherungspflicht befreit, wenn sie die Voraussetzungen nach Absatz 3 Satz 2 Nr. 1 und 2 erfüllen und wenn

1. der Unternehmer nach § 1 Abs. 2 im Dezember 1994 von der Beitragspflicht in der Altershilfe für Landwirte befreit war,
2. der Wirtschaftswert des Unternehmens nach den betrieblichen Verhältnissen am 1. Juli 1994 15 000 Deutsche Mark nicht überschritten hat,
3. der befreite Unternehmer im Jahre 1994 Erwerbs- und Erwerbsersatzeinkommen ohne Berücksichtigung des Arbeitseinkommens aus Land- und Forstwirtschaft von mehr als 40 000 Deutsche Mark erzielt hat und
4. die Befreiung bis zum 30. Juni 1996 bei der landwirtschaftlichen Alterskasse beantragt wird.

Absatz 3 Satz 3 ist anzuwenden.

(3b) Versicherte nach § 1 Abs. 3 werden auf Antrag von der Versicherungspflicht befreit, solange

1. der Wirtschaftswert des Unternehmens der Landwirtschaft 15 000 Deutsche Mark nicht überschreitet,
2. der Unternehmer nach § 1 Abs. 2 ohne Berücksichtigung des Arbeitseinkommens aus Land- und Forstwirtschaft regelmäßig Erwerbs- und Erwerbsersatzeinkommen von mehr als 40 000 Deutsche Mark jährlich erzielt und
   a) die Ehe in der Zeit vom 1. Januar 1995 bis zum 31. Dezember 1999 geschlossen wird und bis zum 31. Dezember 1999 eine selbständige landwirtschaftliche Tätigkeit aufgenommen wird oder
   b) die Ehe bereits am 31. Dezember 1994 bestanden hat und in der Zeit vom 1. Januar 1995 bis zum 31. Dezember 1999 eine selbständige landwirtschaftliche Tätigkeit aufgenommen wird.

Der Antrag ist bis zum 31. Dezember 1999 zu stellen. Die Befreiung wirkt vom Vorliegen der Befreiungsvoraussetzungen an, wenn sie innerhalb von drei Monaten oder bis zum ... (Ende des dritten Kalendermonats nach Ablauf des Monats, in dem die Verkündung des ALG-Änderungsgesetzes erfolgt) beantragt wird, sonst vom Eingang des Antrags an."

c) Nach Absatz 4 werden folgende Absätze 5 bis 7 angefügt:

„(5) Personen die vor dem ... (Tag nach der Verkündung des ALG-Änderungsgesetzes) von der Versicherungspflicht nach den Absätzen 3 und 4 befreit worden sind, können bis zum ... (Ende des sechsten Kalendermonats nach Ablauf des Monats, in dem die Verkündung des ALG-Änderungsgesetzes erfolgt) erklären, daß die Befreiung von der Versicherungspflicht enden soll. Wird die Erklärung abgegeben, besteht Versicherungspflicht ab 1. Januar 1995.

(6) Personen, die vor dem ... (Tag nach der Verkündung des ALG-Änderungsgesetzes) nach § 3 von der Versicherungspflicht befreit waren, bleiben in dieser Tätigkeit befreit. Sie können bis zum ... (Ende des sechsten Kalendermonats nach Ablauf des Monats, in dem die Verkündung des ALG-Änderungsgesetzes erfolgt) erklären, daß die Befreiung von der Versicherungspflicht von ihrem Beginn an enden soll.

(7) Personen, die bis zum ... (Tag der Verkündung des ALG-Änderungsgesetzes) von der Berechtigung zur freiwilligen Weiterversicherung nach § 5 Gebrauch gemacht haben, sowie Personen, deren Versicherungspflicht nach § 84 Abs. 1 bis 3 vor dem Zeitpunkt endet, zu dem für 15 Jahre auf die Wartezeit für eine Rente an Landwirte anrechenbare Beiträge an die landwirtschaftliche Alterskasse gezahlt sind, können die Versicherung bis zu dem Zeitpunkt freiwillig fortsetzen, bis zu dem für 15 Jahre auf die Wartezeit für eine Rente an Landwirte anrechenbare Beiträge an die landwirtschaftliche Alterskasse gezahlt sind."

18. In § 88 Satz 1 Nr. 3 werden in Buchstabe a die Wörter „die Wartezeit von fünf Jahren erfüllt" durch die Wörter „für fünf Jahre auf die Wartezeit für eine Rente an Landwirte anrechenbare Beiträge an die landwirtschaftliche Alterskasse gezahlt" und in Buchstabe c die Wörter „die Wartezeit für eine Altersrente erfüllt" durch die Wörter „für 15 Jahre auf die Wartezeit für eine Rente an Landwirte anrechenbare Beiträge an die landwirtschaftliche Alterskasse gezahlt" ersetzt.

19. § 91 wird gestrichen.

20. § 92 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) Satz 1 wird bis zum Ende der Nummer 1 wie folgt gefaßt:

„Für den Ehegatten gelten für die Ehezeit in der Zeit vom 1. Oktober 1957 bis 31. Dezember 1994, für die der andere Ehegatte Beiträge als Landwirt zur Altershilfe gezahlt hat, Beträge als gezahlt, soweit diese Zeiten nicht vor Vollendung des 18. Lebensjahres des Ehegatten liegen und für den Ehegatten nicht bereits mit anrechenbaren Beitragszeiten als Landwirt belegt sind und sofern

1. der Ehegatte nach dem 1. Januar 1930 geboren ist und, wenn der andere Ehegatte am 1. Januar 1995 Landwirt nach § 1 Abs. 2 ist,

a) für Januar 1995 Pflichtbeiträge zahlt oder

b) am 1. Januar 1995 nach den Vorschriften des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch unabhängig von der jeweiligen Arbeitsmarktlage erwerbsunfähig ist."

bb) In Satz 1 Nr. 6 wird die Textstelle „§ 3" durch die Textstelle „§ 3 Abs. 1 Nr. 1" ersetzt.

cc) Satz 2 wird wie folgt gefaßt:

„Beiträge gelten längstens bis zu dem Zeitpunkt als gezahlt, zu dem der Ehegatte nach den Vorschriften des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch unabhängig von der jeweiligen Arbeitsmarktlage erwerbsunfähig ist."

dd) Satz 4 wird wie folgt gefaßt:

„Beiträge, die bei Stillegung des landwirtschaftlichen Unternehmens nach den Vorschriften des Gesetzes über die Förderung der Einstellung der landwirtschaftlichen Erwerbstätigkeit gezahlt sind, gelten bei Anwendung von Satz 1 nicht als Beiträge als Landwirt."

b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aa) Am Ende von Satz 1 wird der Punkt durch ein Semikolon ersetzt und folgender Halbsatz angefügt:

„für diese Zeiten ist § 90 Abs. 1 bis 5 nicht anzuwenden."

bb) In Satz 2 werden nach den Wörtern „bis einschließlich 1995" die Wörter „bei der Rentenberechnung" eingefügt.

c) Absatz 3 wird wie folgt geändert:

aa) Satz 1 wird bis zum Ende der Nummer 1 wie folgt gefaßt:

„Für den Ehegatten gelten für die Ehezeit unter den Voraussetzungen des Absatzes 1 Satz 1 Nr. 2 und 3, Satz 2 und des Absatzes 2 für die Zeit vom 1. Oktober 1957 bis 31. Dezember 1994, für die der andere Ehegatte Beiträge nach den Vorschriften der gesetzlichen Rentenversicherung im Beitrittsgebiet gezahlt hat, Beiträge als gezahlt, soweit diese Zeiten nicht vor Vollendung des 18. Lebensjahres des Ehegatten liegen und für den Ehegatten

nicht bereits mit Beiträgen nach den Vorschriften der gesetzlichen Rentenversicherung belegt sind und sofern

1. der Ehegatte nach dem 1. Januar 1930 geboren ist und für Januar 1995 Pflichtbeiträge zahlt oder nur deshalb nicht zahlt, weil er am 1. Januar 1995 nach den Vorschriften des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch unabhängig von der jeweiligen Arbeitsmarktlage erwerbsunfähig ist,".

bb) In Satz 1 Nr. 5 wird die Textstelle „§ 3" durch die Textstelle „§ 3 Abs. 1 Nr. 1" ersetzt.

cc) Satz 2 wird gestrichen.

d) In Absatz 6 werden nach den Wörtern „oder Witwerrente" die Wörter „oder Überbrückungsgeld" eingefügt.

21. § 93 wird wie folgt gefaßt:

„§ 93

Berechnung der Renten

(1) Beiträge von Personen, die unabhängig von einer Tätigkeit als Landwirt oder mitarbeitender Familienangehöriger versicherungspflichtig waren, gelten als Beiträge als Landwirt.

(2) Beiträge als Landwirt, die vor dem 1. Januar 1995 gezahlt wurden, gelten als Beiträge als mitarbeitender Familienangehöriger, wenn

1. sie nach § 90 nicht auf die Wartezeit angerechnet werden,

2. a) nach dem letztmaligen, vor dem 1. Januar 1995 erfolgten Fortfall der Beitragspflicht für weniger als 15 Jahre Beiträge ohne Berücksichtigung von Beiträgen als mitarbeitender Familienangehöriger an die landwirtschaftliche Alterskasse gezahlt wurden und eine Rente aus eigener Versicherung festzustellen ist, oder

   b) nach dem letztmaligen, vor dem 1. Januar 1995 erfolgten Fortfall der Beitragspflicht vom Verstorbenen für weniger als fünf Jahre Beiträge ohne Berücksichtigung von Beiträgen als mitarbeitender Familienangehöriger an die landwirtschaftliche Alterskasse gezahlt wurden und eine Witwen- oder Witwerrente festzustellen ist, und

3. vor dem 1. Januar 1995 ein Beitrag als mitarbeitender Familienangehöriger gezahlt wurde.

(3) Beiträge, die vor dem 1. Januar 1995 gezahlt wurden, bleiben bei der Rentenberechnung unberücksichtigt, wenn

1. die Voraussetzungen nach Absatz 2 Nr. 1 und 2 vorliegen und vor dem 1. Januar 1995 ein Beitrag als mitarbeitender Familienangehöriger nicht gezahlt wurde,

2. sie nach Vollendung des 65. Lebensjahres gezahlt wurden oder

3. sie bereits bei einer Witwen- oder Witwerrente berücksichtigt sind und für den Überlebenden, der diese Beiträge gezahlt hat, eine Rente aus eigener Versicherung festzustellen ist."

22. In § 94 Abs. 1 wird folgender Satz angefügt:

„Ist nach dem maßgebenden Zeitpunkt

1. eine bereits vorher geleistete Rente neu festzustellen und dabei die Steigerungszahl neu zu ermitteln,

2. innerhalb von 24 Monaten nach Ende des Bezugs einer Rente wegen Erwerbsunfähigkeit eine Altersrente für denselben Versicherten festzustellen,

3. innerhalb von 24 Monaten nach Ende des Bezugs einer Rente aus eigener Versicherung des Verstorbenen eine Hinterbliebenenrente festzustellen oder

4. innerhalb von 24 Monaten nach Ende des Bezugs einer Hinterbliebenenrente erneut eine solche Rente festzustellen,

ist mindestens die Steigerungszahl zugrunde zu legen, die sich bei Anwendung der bei Feststellung der bisherigen Rente geltenden Vorschriften ergeben würde."

23. § 97 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 Satz 4 wird durch folgende Sätze ersetzt:

„Eine Rente nach dem am 31. Dezember 1994 geltenden Recht wird nicht ermittelt, wenn

1. ein Anspruch auf Rente nur unter Berücksichtigung von Zeiten nach § 17 Abs. 1 Nr. 2 besteht,

2. ein Anspruch auf Altersrente besteht und für 15 Jahre Beiträge nur unter Einschluß, von Beiträgen gezahlt sind, die nach § 92 als gezahlt gelten oder nach § 93 bei der Rentenberechnung unberücksichtigt bleiben oder

3. ein Anspruch auf vorzeitige Altersrente besteht.

Vollendet der Bezieher einer vorzeitigen Altersrente vor dem 1. Juni 2009 das 65. Lebensjahr, wird eine Rente nach dem am 31. Dezember 1994 geltenden Recht ermittelt, soweit die sonstigen Voraussetzungen vorliegen."

b) In Absatz 3 wird folgender Satz angefügt:

„Im Fall von Absatz 1 Satz 5 ist der Abschmelzungsfaktor des Jahres maßgebend, in dem das 65. Lebensjahr vollendet wird; der bei Feststellung der vorzeitigen Altersrente vorgenommene Abschlag vom allgemeinen Rentenwert ist auch für die Berechnung der Rente nach dem am 31. Dezember 1994 geltenden Recht maßgeblich.".

c) Absatz 6 wird wie folgt gefaßt:

„(6) Treffen zwei Ansprüche auf Zuschlag in einer Person zusammen, wird nur der höhere geleistet. Trifft eine nach den Absätzen 1 bis 5

berechnete Rente mit einer weiteren Rente zusammen, die nicht nach den Absätzen 1 bis 5 zu berechnen ist oder bei der der Zuschlag nach Satz 1 ruht, mindert sich der nach den Absätzen 1 bis 5 berechnete Zuschlag um den Betrag dieser weiteren Rente."

d) Folgender Absatz 12 wird angefügt:

„(12) Ist eine Rente, für die ein Zuschlag zu ermitteln war, neu festzustellen, wird beim Zuschlag der bisherige Abschmelzungsfaktor zugrunde gelegt."

24. § 98 wird wie folgt geändert:

a) Nach Absatz 3 wird folgender Absatz 3a eingefügt:

„(3a) Bestand am 31. Dezember 1994 Anspruch auf eine Witwen- oder Witwerrente, bei der nicht alle nach dem Tod des Versicherten gezahlten Beiträge des Hinterbliebenen berücksichtigt worden sind, wird die sich vor Anwendung von Ruhens-, Kürzungs- oder Anrechnungsvorschriften ergebende Rente neu berechnet, wenn

1. die Witwe das 60. Lebensjahr oder der Witwer das 65. Lebensjahr vollendet hat,

2. mit den nach § 90 Abs. 2 anrechenbaren Beiträgen des verstorbenen Ehegatten sowie den Beiträgen, die der hinterbliebene Ehegatte nach dem Tod des anderen Ehegatten gezahlt hat, für 15 Jahre Beiträge an die landwirtschaftliche Alterskasse gezahlt sind und

3. die Witwe oder der Witwer die Wartezeit für eine Rente aus eigener Versicherung nicht mehr erfüllen kann.

Als Steigerungszahl wird der Umrechnungsfaktor (Anlage 2) zugrunde gelegt, der unter Einbeziehung aller nach dem Tod des Versicherten von der Witwe oder dem Witwer zurückgelegten vollen Beitragsjahre maßgebend ist."

b) In Absatz 4 wird angefügt:

„Dies gilt auch, wenn eine am 31. Dezember 1994 geleistete Rente oder eine Rente nach Satz 1 neu festzustellen ist."

c) In Absatz 5 wird angefügt:

„Dies gilt auch, wenn eine Rente nach Satz 1 neu festzustellen ist."

d) In Absatz 7 werden nach den Wörtern „aus eigener Versicherung hat" die Wörter „und die Rechtshängigkeit des Scheidungsantrags nach dem 31. Dezember 1994 eingetreten ist" angefügt.

25. § 99 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) Satz 5 wird durch folgenden Satz ersetzt:

„Bis zum Ende des dritten Kalendermonats nach Ablauf des Monats, in dem der Ehegatte verstorben ist, wird der Umrechnungsfaktor für Verheiratete (Anlage 2) zugrunde gelegt."

bb) Folgender Satz wird angefügt:

„Bei der Anwendung der Sätze 1 bis 5 sind § 93 und § 98 Abs. 3a entsprechend anzuwenden."

b) Absatz 2 Satz 1 wird wie folgt geändert:

aa) Das Wort „Anrechten" wird durch das Wort „Anwartschaften" ersetzt.

bb) In Nummer 1 werden vor dem Punkt am Ende des Satzes die Wörter „und die Rechtshängigkeit des Scheidungsantrages nach dem 31. Dezember 1994 eingetreten ist" angefügt.

c) Nach Absatz 2 wird folgender Absatz 3 angefügt:

„(3) Die in den Versorgungsausgleich einzubeziehende Anwartschaft errechnet sich aus der nach § 23 sowie der auf Grund eines Zuschlags für Zugangsrenten ermittelten Steigerungszahl. Die auf den Zuschlag für Zugangsrenten entfallende Steigerungszahl ergibt sich, indem von dem nach Absatz 2 Satz 1 und Satz 2 Nr. 1 maßgebenden Betrag das nach § 23 ermittelte, auf die Ehezeit entfallende Anrecht abgezogen, dieser Wert mit dem nach Absatz 2 Satz 2 Nr. 2 maßgebenden Abschmelzungsfaktor vervielfältigt und das Ergebnis durch den allgemeinen Rentenwert geteilt wird."

26. In § 103 Satz 1 Nr. 1 werden die Wörter „des § 17 Abs. 2" durch die Wörter „von Zeiten nach § 17 Abs. 1 Nr. 2" ersetzt.

27. § 106 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 wird folgender Satz angefügt:

„Absatz 2 ist ohne Erklärung anzuwenden, wenn von Rentenbeginn an die Voraussetzungen nach Absatz 2 Satz 2 Nr. 1 oder Nr. 2 Buchstabe a erfüllt sind."

b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 2 Nr. 1 werden die Wörter „die Wartezeit für eine Altersrente erfüllt ist" durch die Wörter „mit den nach § 90 Abs. 2 anrechenbaren Beiträgen des verstorbenen Ehegatten sowie den Beiträgen, die der hinterbliebene Ehegatte nach dem Tod des anderen Ehegatten gezahlt hat, für 15 Jahre Beiträge an die landwirtschaftliche Alterskasse gezahlt sind" ersetzt.

bb) In Satz 2 Nr. 2 werden die Wörter „auf Altersgeld" durch die Wörter

„auf

a) Altersgeld oder

b) vorzeitiges Altersgeld"

ersetzt.

cc) Satz 2 Nr. 3 wird wie folgt gefaßt:

„3. die Witwe oder der Witwer nach den Vorschriften des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch erwerbsunfähig ist."

dd) In Satz 3 wird nach der Textstelle „Satz 2" die Textstelle „Nr. 1 und Nr. 2 Buchstabe a" eingefügt.

c) In Absatz 4 werden nach den Wörtern „im Dezember 1994 geleistetes" die Wörter „Altersgeld an Witwen oder Witwer oder" eingefügt.

28. § 109 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 wird gestrichen.

b) Im verbleibenden Text wird die Absatzbezeichnung „(1)" gestrichen.

29. In § 116 Abs. 2 wird Satz 1 durch folgende Sätze ersetzt:

„Die Beiträge werden auf der Grundlage des auf dem Versorgungsausgleich beruhenden und unter Berücksichtigung des allgemeinen Rentenwerts (Ost) ermittelten Abschlags von der Steigerungszahl (§ 24 Abs. 3, § 101 Nr. 1) berechnet. Für jeden vollen Wert ist das Zwölffache des Betrages zu zahlen, der nach § 68 und § 114 Abs. 2 als Beitrag für das Jahr, in dem die Beiträge gezahlt werden, maßgebend ist."

30. In § 125 Abs. 4 wird der Punkt durch ein Semikolon ersetzt und folgender Halbsatz angefügt:

„§ 98 Abs. 4 ist entsprechend anzuwenden."

31. In der Anlage 2 wird die Tabelle AI (Umrechnungsfaktoren für Unverheiratete) wie folgt ergänzt:

„Beitragsjahre	Umrechnungsfaktor
41	40.050813
42	40.101626
43	40.152439
44	40.203252
45	40.254065
46	40.304878
47	40.355691
48	40.406504
49	40.457317
50	40.508130
51	40.558943
52	40.609756"

Artikel 2

Änderung des Gesetzes zur Förderung der Einstellung der landwirtschaftlichen Erwerbstätigkeit
(8252-4)

Das Gesetz zur Förderung der Einstellung der landwirtschaftlichen Erwerbstätigkeit vom 21. Februar 1989 (BGBl. I S. 233), zuletzt geändert durch . . ., wird wie folgt geändert:

1. § 3 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 Buchstabe b wird wie folgt gefaßt:

„b) für wenigstens eine Person, die in dem Unternehmen tätig ist, durch eine entsprechende Berufsbildung nachgewiesen wird, daß sie befähigt ist, einen landwirtschaftlichen Betrieb ordnungsgemäß zu bewirtschaften; ist diese Person vor dem 1. Januar 1954 geboren, gilt der Nachweis auch als erbracht, wenn sie seit mindestens fünf Jahren ein Unternehmen der Landwirtschaft im Sinne des § 1 Abs. 2 des Gesetzes über die Alterssicherung der Landwirte geführt hat."

2. § 6 Abs. 2 wird wie folgt geändert:

a) In Satz 1 werden nach dem Wort „Grundbetrag" die Wörter „einer Produktionsaufgaberente nach § 1" eingefügt.

b) Nach Satz 2 wird folgender Satz 3 eingefügt:

„Der Grundbetrag einer Produktionsaufgaberente nach § 5 wird wie eine Witwenrente oder Witwerrente nach dem Gesetz über die Alterssicherung der Landwirte berechnet oder bei bereits am 31. Dezember 1994 laufenden Renten weitergezahlt."

3. § 8 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 werden die Wörter „30 vom Hundert der monatlichen Bezugsgröße (§ 18 des Vierten Buches Sozialgesetzbuch)" durch die Wörter „das 58fache des allgemeinen Rentenwertes nach § 23 Abs. 4 des Gesetzes über die Alterssicherung der Landwirte" ersetzt.

b) Absatz 2 wird wie folgt gefaßt:

„(2) Für die Höhe und die Ermittlung des zu berücksichtigenden Einkommens sind § 18b Abs. 1 bis 4 sowie §§ 18c und 18e des Vierten Buches Sozialgesetzbuch entsprechend anzuwenden."

c) Absatz 3 wird wie folgt gefaßt:

„(3) § 18d des Vierten Buches Sozialgesetzbuch gilt entsprechend."

d) Absatz 5 wird wie folgt gefaßt:

„(5) Eine vorzeitige Altersrente, eine Rente wegen Erwerbsunfähigkeit, eine Witwenrente und eine Witwerrente des Leistungsberechtigten nach dem Gesetz über die Alterssicherung der Landwirte werden auf den Grundbetrag der Produktionsaufgaberente angerechnet."

4. In § 12 Satz 1 Nr. 2 werden die Wörter „oder eine Leistung, auf die zum Zeitpunkt der Antragstellung Anspruch bestand, nur wegen eines Verzichts nicht erhält" gestrichen.

5. In § 14 Abs. 4 wird folgender Satz angefügt:

   „Soweit Bezieher einer Produktionsaufgaberente nicht in der gesetzlichen Krankenversicherung pflichtversichert sind, sind die §§ 35a und 35b des Gesetzes über die Alterssicherung der Landwirte entsprechend anzuwenden."

6. In § 18a Abs. 4 wird vor dem bisherigen Text folgender Satz 1 eingefügt:

   „Bei Anwendung des § 8 Abs. 1 gilt § 102 des Gesetzes über die Alterssicherung der Landwirte entsprechend."

7. § 18c wird wie folgt geändert:

   a) Absatz 1 wird wie folgt gefaßt:

      „(1) Für im Beitrittsgebiet tätige Arbeitnehmer und mitarbeitende Familienangehörige, die

      1. am 1. Juli 1990 ihren Wohnsitz im Beitrittsgebiet hatten und

      2. am 1. Juli 1990 im Beitrittsgebiet rentenversicherungspflichtig beschäftigt waren,

      gilt § 9 mit der Maßgabe, daß auf die nach § 9 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 erforderlichen Zeiten der Tätigkeit auch Zeiten der hauptberuflichen Tätigkeit in einer landwirtschaftlichen Produktionsgenossenschaft, einem volkseigenen Gut oder einer vergleichbaren Einrichtung angerechnet werden."

   b) Folgende Absätze 3 und 4 werden angefügt:

      „(3) Wurde am 31. Dezember 1994 eine der in § 12 Satz 1 Nr. 2 genannten Leistungen bezogen, ruht der Anspruch auf Ausgleichsgeld für Berechtigte, deren Beschäftigung in einem im Beitrittsgebiet gelegenen Unternehmen endet, während der Zeit, in der der Leistungsberechtigte diese Leistungen über den 31. Dezember 1994 hinaus erhält oder erhalten könnte.

      (4) Bei Berechtigten, die einen Anspruch auf Leistungen im Sinne des § 12 Satz 1 Nr. 2 nach dem 31. Dezember 1994 erwerben und deren Beschäftigung in einem im Beitrittsgebiet gelegenen Unternehmen der Landwirtschaft endet, ist § 12 Satz 1 Nr. 2 bei Erwerb eines Anspruchs auf Ausgleichsgeld bis zum 30. Juni 1996 nicht anzuwenden. Insoweit steht den Trägern der Leistung nach § 12 Satz 1 Nr. 2 ein Erstattungsanspruch entsprechend § 103 des Zehnten Buches Sozialgesetzbuch zu."

Artikel 3

Änderung des Gesetzes über die Errichtung einer Zusatzversorgungskasse für Arbeitnehmer in der Land- und Forstwirtschaft

(827-13)

Das Gesetz über die Errichtung einer Zusatzversorgungskasse für Arbeitnehmer in der Land- und Forstwirtschaft vom 31. Juli 1974 (BGBl. I S. 1660), zuletzt geändert durch . . ., wird wie folgt geändert:

1. § 12 wird wie folgt geändert:

   a) In Absatz 1 Buchstabe c wird die Zahl „1979" durch die Zahl „1995" ersetzt.

   b) In Absatz 2b werden die Wörter „sie am 1. Juli 1995 das 50. Lebensjahr vollendet haben und" gestrichen.

2. § 14 wird wie folgt geändert:

   a) In Absatz 1 wird die Angabe „3" durch die Angabe „2" ersetzt.

   b) Absatz 2 wird wie folgt gefaßt:

      „(2) Die Ausgleichsleistung für Berechtigte, die nach dem 30. Juni 1972 als landwirtschaftliche Arbeitnehmer beschäftigt waren, sowie für ihre Witwen und Witwer ist zu kürzen. Die Ausgleichsleistung wird bei Beziehern einer Leistung für Verheiratete um den Betrag der tarifvertraglichen (§ 11) oder der entsprechenden privatrechtlichen Beihilfe, bei Beziehern einer Leistung für Unverheiratete um drei Fünftel der tarifvertraglichen Beihilfe gekürzt; bei der Berechnung der Kürzung einer Leistung nach § 12 Abs. 3 ist die tarifvertragliche Beihilfe zugrunde zu legen, die sich bei Bezug einer Rente wegen Alters oder verminderter Erwerbsfähigkeit ergäbe. Besteht Anspruch auf eine Ausgleichsleistung, ohne daß eine tarifvertragliche oder privatrechtliche Beihilfe gewährt wird, so ist die Ausgleichsleistung um den Betrag zu kürzen, der sich nach Satz 2 als Kürzung ergäbe, wenn Tarifgebundenheit bestanden hätte. Besteht Anspruch auf eine entsprechende privatrechtliche Beihilfe, beträgt die Kürzung der monatlichen Ausgleichsleistung bei Berechtigten, die Anspruch auf die Ausgleichsleistung für den verheirateten Berechtigten haben, mindestens 2,50 Deutsche Mark für jeweils zwölf Monate der Beschäftigung als landwirtschaftlicher Arbeitnehmer nach dem 30. Juni 1972, bei Berechtigten, die Anspruch auf die Ausgleichsleistung für den unverheirateten Berechtigten haben, mindestens drei Fünftel dieses Betrages."

Artikel 4

Inkrafttreten

(1) Dieses Gesetz tritt am . . . (Tag nach der Verkündung) in Kraft, soweit in den folgenden Absätzen nicht etwas anderes bestimmt ist.

(2) Artikel 1 Nr. 1 Buchstabe a und b, Nr. 2, Nr. 5 Buchstabe a Nr. 7 bis 9, Nr. 11 bis 15, Nr. 17 Buchstabe a und b, Nr. 20 Buchstabe a Doppelbuchstabe bb und cc, Buchstabe b, Buchstabe c Doppelbuchstabe bb und Buchstabe d, Nr. 22, Nr. 23 Buchstabe d, Nr. 24 Buchstabe b und c, Nr. 25 Buchstabe a Doppelbuchstabe aa, Buchstabe b Doppelbuchstabe aa und Buchstabe c, Nr. 27, Nr. 29 bis 31, Artikel 2 mit Ausnahme von Nummer 3 Buchstabe a bis c und Nummer 6 und Artikel 3 treten mit Wirkung vom 1. Januar 1995 in Kraft.

(3) Artikel 1 Nr. 10 tritt am 1. Januar 1996 in Kraft.

(4) Artikel 2 Nr. 3 Buchstabe a und Nr. 6 tritt am 1. Juli 1996 in Kraft.

Bonn, den 24. Oktober 1995

Dr. Wolfgang Schäuble, Michael Glos und Fraktion
Rudolf Scharping und Fraktion
Dr. Hermann Otto Solms und Fraktion

Begründung

A. Allgemeiner Teil

I. Eigenständige Sicherung der Bäuerin

Am 1. Januar 1995 ist das Gesetz zur Reform der agrarsozialen Sicherung in Kraft getreten. Mit diesem Gesetz wurde u. a. die eigenständige Sicherung der Bäuerinnen in der Alterssicherung der Landwirte verwirklicht und damit die Lücke in der bis dahin unzureichenden Absicherung der Bäuerinnen geschlossen. Obwohl mit weitreichenden Befreiungsmöglichkeiten für diesen Personenkreis bereits bisher Rücksicht auf die individuellen Lebensumstände insbesondere bestehende anderweitige Absicherungen genommen wurde, hat sich im Zuge der Umsetzung der Agrarsozialreform herausgestellt, daß der Situation der Ehefrauen von Nebenerwerbslandwirten in einigen Fällen nicht in ausreichendem Maße Rechnung getragen wurde. Die Situation dieser Ehefrauen und ihrer Familien ist häufig dadurch gekennzeichnet, daß die wirtschaftliche Existenz und spätere Alterssicherung auf außerlandwirtschaftlicher Erwerbstätigkeit beruht. Hinzu kommt, daß vor allem diejenigen Ehefrauen, die bereits bei Inkrafttreten der Agrarsozialreform mit einem von der Versicherungspflicht befreiten Nebenerwerbslandwirt verheiratet sind, keinerlei Beitragszeiten des Ehemannes angerechnet erhalten und die Wartezeit einer Altersrente von 15 Jahren nicht mit eigener Pflichtbeitragszahlung zur Alterssicherung der Landwirte erfüllen können.

Um der Situation insbesondere dieses Personenkreises besser gerecht zu werden, sind folgende Regelungen vorgesehen:

- Ehefrauen von bereits vor dem 1. Januar 1995 von der Beitragspflicht zur Altershilfe befreiten Nebenerwerbslandwirten wird ein Befreiungsrecht eingeräumt, wenn das landwirtschaftliche Unternehmen 1994 einen Wirtschaftswert von 15 000 DM nicht überschritten hat und der Nebenerwerbslandwirt 1994 außerlandwirtschaftliches Erwerbs- und Erwerbsersatzeinkommen von mehr als 40 000 DM erzielt hat.
- Ehefrauen, die erstmals nach Inkrafttreten der Agrarsozialreform wegen Hofübernahme durch den Ehemann oder Heirat mit einem Landwirt versicherungspflichtig geworden sind bzw. werden, wird ebenfalls ein Befreiungsrecht eröffnet, wenn der Ehemann außerlandwirtschaftliches Erwerbs- oder Erwerbsersatzeinkommen von mehr als 40 000 DM jährlich erzielt und der Wirtschaftswert des landwirtschaftlichen Unternehmens 15 000 DM nicht überschreitet; dieses Befreiungsrecht soll zunächst auf den Zugang bis Ende 1999 beschränkt werden; über eine Erstreckung dieses Befreiungsrechts auf den Zugang ab dem Jahre 2000 wird bei Vorliegen gesicherter Daten über die Entwicklung des Versichertenbestandes entschieden.
- Auf die Wartezeiten in der Alterssicherung der Landwirte werden in der gesetzlichen Rentenversicherung zurückgelegte Pflichtversicherungszeiten angerechnet.

II. Weitere Regelungen

Darüber hinaus sind neben einigen technischen Korrekturen am Agrarsozialreformgesetz in Teilbereichen Leistungsverbesserungen (u. a. auch bei Leistungen nach dem Gesetz zur Förderung der Einstellung der landwirtschaftlichen Erwerbstätigkeit und bei der Zusatzversorgung für landwirtschaftliche Arbeitnehmer) vorgesehen, wo es durch die Reformneuregelungen zu ungewollten Härten gekommen ist.

Als wesentliche Änderungen sind insbesondere zu nennen:

- Änderungen bei der Einkommensermittlung im Rahmen des Beitragszuschußrechts,
- Erstreckung der beitragsfreien Anrechnung von Beitragszeiten des Landwirts auch auf Ehegatten von Weiterentrichtern,
- Erhöhung von Waisenrenten,
- Zuschüsse zu den Aufwendungen für freiwillige oder private Kranken- und Pflegeversicherungen an Bezieher von Renten aus der Alterssicherung und Bezieher von Produktionsaufgaberente,
- Erstreckung der gesetzlichen Ausgleichsleistung (Zusatzversorgung) auf landwirtschaftliche Arbeitnehmer in den alten Bundesländern, die am 1. Juli 1995 das 50. Lebensjahr vollendet haben.

B. Besonderer Teil

Zu Artikel 1 (Änderung des Gesetzes über die Alterssicherung der Landwirte)

Zu Nummer 1 (Inhaltsübersicht)

Es handelt sich um Änderungen, die aufgrund der Änderung von Vorschriften und der Einführung neuer bzw. des Wegfalls bisheriger Vorschriften erforderlich sind.

Zu Nummer 2 (§ 1)

Die Ergänzung stellt sicher, daß der Ehegatte eines Landwirts nicht wie ein Landwirt versichert wird, wenn er unabhängig von der jeweiligen Arbeitsmarktlage, d. h. nur aus gesundheitlichen Gründen erwerbsunfähig ist. Eine lediglich mit Rücksicht auf die Arbeitsmarktlage festgestellte Erwerbsunfähig-

keit soll die Versicherungspflicht unberührt lassen, da in diesen Fällen die Möglichkeit der Mitarbeit nicht ausgeschlossen ist.

Zu Nummer 3 (§ 2)

Der frühestmögliche Beginn der Versicherungspflicht wird vom 20. auf das 18. Lebensjahr vorverlegt.

Zu Nummer 4 (§ 4)

Folgeänderung zur Änderung in § 2.

Zu Nummer 5 (§ 13)

Zu Buchstabe a

Die Regelung stellt in Übereinstimmung mit der in § 1 Abs. 3 vorgenommenen Klarstellung sicher, daß Erwerbsunfähigkeit so lange als nicht eingetreten gilt, solange dem Grunde nach Versicherungspflicht nach § 1 Abs. 3 besteht. Hiermit wird insbesondere sichergestellt, daß Zeiten einer Versicherung nach § 1 Abs. 3 – auch soweit es sich um vor 1995 zurückgelegte Beitragszeiten handelt, die dem Ehegatten beitragsfrei angerechnet werden, und als Zeiten einer Versicherung nach § 1 Abs. 3 gelten (vgl. § 92 Abs. 2 Satz 1) – sowohl für den Anspruch auf Rente wegen Erwerbsunfähigkeit dem Grunde als auch der Höhe nach mit zu berücksichtigen sind.

Zu Buchstabe b

Mit der Ergänzung wird geregelt, daß (auch) im Rahmen der Anspruchsvoraussetzung „drei Jahre Pflichtbeiträge innerhalb der letzten fünf Jahre vor Eintritt der Erwerbsunfähigkeit" für Renten wegen Erwerbsunfähigkeit in der gesetzlichen Rentenversicherung zurückgelegte Pflichtbeitragszeiten, soweit diese auf die Wartezeiten in der Alterssicherung der Landwirte anrechenbar sind (vgl. Änderung des § 17), Pflichtbeiträgen zur Alterskasse gleichstehen.

Zu Nummer 6 (§ 17)

Zu Buchstabe a

In der Alterssicherung der Landwirte sollen künftig für Rentenansprüche dem Grunde nach sowohl Beitragszeiten nach diesem Gesetz als auch Zeiten angerechnet werden, für die Pflichtbeiträge zur gesetzlichen Rentenversicherung gezahlt sind. Diese Zeiten werden insoweit angerechnet, als diese Zeiten nicht bereits mit Pflichtbeiträgen zur Alterssicherung belegt sind oder nur deshalb nicht belegt sind, weil eine Befreiung von der Versicherungspflicht zur Alterssicherung vorlag.

Zu Buchstabe b

Wegen der in § 13 Abs. 4 Satz 2 (neu) vorgesehenen umfassenderen Berücksichtigung von in der gesetzlichen Rentenversicherung zurückgelegten Pflichtversicherungszeiten im Rahmen des „Drei in Fünf-Erfordernisses" bei Renten wegen Erwerbsunfähigkeit und der Änderung in Absatz 1 ist der bisherige Absatz 2 entbehrlich.

Zu Buchstabe c

Redaktionelle Folgeänderung zur Streichung des Absatzes 2.

Zu Nummer 7 (§ 21)

Folgeänderung zur Änderung des § 1.

Zu Nummer 8 (§ 23)

Zu Buchstabe a

Da freiwillige Beiträge immer in Höhe der Beiträge für Landwirte gezahlt werden müssen, wird klargestellt, daß diese freiwilligen Beiträge bei der Rentenberechnung je Monat auch wie Pflichtbeiträge von Landwirten zu berücksichtigen sind.

Zu Buchstabe b

Mit der Ergänzung wird die Berechnung der Waisenrenten an die entsprechenden Vorschriften im SGB VI (dort § 78) weitgehend angeglichen. Die Ergänzung bewirkt insbesondere eine Erhöhung der Halbwaisenrenten.

Zu Nummer 9 (Überschrift vor § 32)

Redaktionelle Folgeänderung zur Einfügung der §§ 35a und 35b.

Zu Nummer 10 (§ 32)

Zu Buchstabe a

Mit der Ergänzung in Absatz 5 wird geregelt, daß Arbeitseinkommen aus Land- und Forstwirtschaft im Rahmen der Einkommensermittlung für den Beitragszuschuß dann nicht zu berücksichtigen ist, wenn hinsichtlich der außerlandwirtschaftlichen Einkünfte auf einen Veranlagungszeitraum abzustellen ist, in dem ein Unternehmen in der Land- und Forstwirtschaft noch nicht betrieben wurde.

Zu Buchstabe b

Künftig sollen einheitliche Korrekturfaktoren nur noch für Betriebe gelten, deren Unternehmer außerlandwirtschaftliches Einkommen bis zu einem Sechstel der Bezugsgröße bzw. von fünf Sechsteln der Bezugsgröße und mehr erzielt. Für Unternehmer mit außerlandwirtschaftlichem Einkommen zwischen diesen beiden Grenzen soll sich mit jeder zusätzlichen Deutschen Mark außerlandwirtschaftlichen Einkommens der Korrekturfaktor entsprechend verändern.

Zu Nummer 11 (§ 34)

Mit der Ergänzung wird verhindert, daß bei rückwirkender Feststellung der Versicherungspflicht als Folge des Fortfalls einer Befreiung bei nicht rechtzeitiger Anzeige von Einkommensänderungen rückwirkend Zuschüsse zu zahlen sind. Bedeutung hat diese Ergänzung insbesondere im Hinblick auf das neue Befreiungsrecht nach § 85 Abs. 3b.

Zu Nummer 12 (§ 35a und § 35b)

Wie in der gesetzlichen Rentenversicherung soll Beziehern einer Rente aus der Alterssicherung der Landwirte, die in der gesetzlichen Krankenversicherung und sozialen Pflegeversicherung ihre von der Alterssicherungsrente erhobenen Beiträge allein tragen müssen oder privat versichert sind, ein Zuschuß zu ihren Aufwendungen für die Kranken- und Pflegeversicherung gezahlt werden. Die Vorschriften entsprechen weitgehend den §§ 106 und 106a SGB VI, wobei wegen der geringen Zahlbeträge der Zuschüsse zu den Aufwendungen für eine Pflegeversicherung entsprechend § 118 Abs. 2 SGB VI die Zuschüsse für einen gewissen Zeitraum im voraus ausbezahlt werden können.

Zu Nummer 13 (§ 72)

Die Neufassung soll in Übereinstimmung mit sonstigen Versorgungsrechten sicherstellen, daß der Ausgleichsverpflichtete auch bei der Wiederauffüllung aufgrund des Versorgungsausgleichs geminderter Anrechte dem Beitrags-/Leistungsverhältnis des jeweiligen Sicherungssystems – hier der Alterssicherung der Landwirte – angemessene Beiträge zahlen muß.

Zu Nummer 14 (§ 76)

Die Neufassung trägt dem Umstand Rechnung, daß beim Erstattungsberechtigten aufgrund einer zu seinen Gunsten durchgeführten Realteilung oder der Zahlung von Wiederauffüllungsbeiträgen ein Zuschlag zur Steigerungszahl zu berücksichtigen ist. Diese Werterhöhung soll ebenso wie im Rentenversicherungsrecht auf die Bemessung des Erstattungsanspruchs Einfluß nehmen.

Der Berechnung des Erhöhungs- oder Minderungsbetrages ist grundsätzlich der auf das Ehezeitende bezogene Beitragswert zugrunde zu legen. In den Fällen der Zahlung – regelmäßig höherer – Wiederauffüllungsbeiträge ist der Erstattungsbetrag jedoch aus Gründen der Billigkeit auf der Grundlage der tatsächlich erbrachten Zahlungen zu berechnen.

Zu Nummer 15 (§ 77)

Die Neufassung ist eine Folgeänderung zur Änderung von § 76. Sie stellt klar, inwieweit § 76 Abs. 3 der nunmehr auch die Erhöhung einer Beitragserstattung im Zusammenhang mit einem früheren Versorgungsausgleich vorsieht, bei der Berechnung des Anspruchs auf Erstattung zu Unrecht entrichteter Beiträge anzuwenden ist.

Zu Nummer 16 (§ 84)

Zu Buchstabe a

Die Ergänzung ist wegen der in § 17 Abs. 1 nunmehr vorgesehenen Anrechnung von in der gesetzlichen Rentenversicherung zurückgelegten Pflichtversicherungszeiten auf die Wartezeiten nach diesem Gesetz erforderlich. Der neue Satz bestimmt, daß bei Personen, die ab 1. Januar 1995 die Voraussetzungen nach § 1 nicht erfüllt und bei Verkündung dieses Gesetzes die Wartezeit für eine Altersrente unter Berücksichtigung von in der gesetzlichen Rentenversicherung zurückgelegten Zeiten erfüllt haben, die Versicherungspflicht zu Beginn des auf die Verkündung dieses Gesetzes folgenden Monats endet.

Zu Buchstabe b

Der neue Satz 4 bestimmt, daß bei Personen, die am 31. Dezember 1994 freiwillige Weiterentrichterbeiträge bezahlt haben und vor Verkündung dieses Gesetzes aufgrund eines Antrags auf Befreiung von der Versicherungspflicht bereits mit Wirkung für einen Zeitpunkt nach Verkündung des Gesetzes befreit worden sind, die Versicherungspflicht zu Beginn des auf die Verkündung dieses Gesetzes folgenden Monats endet, wenn sie bei Verkündung dieses Gesetzes unter Einschluß von in der gesetzlichen Rentenversicherung zurückgelegten Beitragszeiten die Wartezeit für eine Altersrente erfüllt haben. Satz 5 (n. F.) entspricht im Ergebnis dem bisherigen Satz 4 (a. F.).

Zu Buchstabe c

Folgeänderungen zu den Änderungen in Absatz 2 (Buchstabe b).

Zu Nummer 17 (§ 85)

Zu Buchstabe a

Redaktionelle Bereinigungen.

Zu Buchstabe b

Der neue Absatz 3a räumt ein weiteres Befreiungsrecht für sog. „Bestandsbäuerinnen", d. h. Bäuerinnen, die bereits am 31. Dezember 1994 mit einem Landwirt verheiratet waren, ein.

Mit dem neuen Absatz 3b wird dem nach § 1 Abs. 3 versicherten Ehegatten des Unternehmers ein Befreiungsrecht für die Zeit eingeräumt, in der der Wirtschaftswert des Unternehmens 15 000 DM nicht überschreitet und der Unternehmer regelmäßig außerlandwirtschaftliches Erwerbs- und Erwerbsersatzeinkommen von mehr als 40 000 DM jährlich erzielt.

Das Befreiungsrecht betrifft nur diejenigen Ehegatten von Unternehmern, die in der Zeit vom 1. Januar 1995 bis 31. Dezember 1999 wegen Heirat mit einem Landwirt oder Hofübernahme durch den Ehegatten in diesem Zeitraum versicherungspflichtig werden, wobei der Antrag spätestens bis zum 31. Dezember 1999 gestellt werden muß. Zu gegebener Zeit wird geprüft, ob die Befreiungsregelung auch auf ab dem Jahr 2000 zugehende Ehegatten von Landwirten ausgeweitet werden kann.

Für den Zeitpunkt, ab dem die Befreiung wirkt, gelten die gleichen Grundsätze, die auch für das Befreiungsrecht nach § 3 – dort Absatz 2 – gelten (Satz 2). Da dieses Gesetz erst Ende 1995 verkündet wird, wird zudem eine rückwirkende Befreiung von dem Zeitpunkt des Vorliegens der Befreiungsvoraussetzungen an ermöglicht (frühestens ab 1. Januar 1995), wenn der Antrag innerhalb von drei Kalendermonaten nach Ablauf des Monats der Verkündung dieses Gesetzes gestellt wird.

Zu Buchstabe c

Der neue Absatz 5 räumt insbesondere denjenigen Ehegatten von Landwirten ein Wiedereintrittsrecht zur Alterssicherung ein, die sich bereits aufgrund der mit dem Agrarsozialreformgesetz eingeräumten Befreiungsrechte befreit haben, diese Entscheidung u. U. jedoch maßgeblich aufgrund leistungsrechtlicher Regelungen getroffen haben, die nunmehr mit diesem Gesetz geändert werden (insbesondere der Anrechenbarkeit von in der gesetzlichen Rentenversicherung zurückgelegten Zeiten auf die Wartezeit für eine Altersrente).

Der neue Absatz 6 enthält das Übergangsrecht für bereits vor Inkrafttreten dieses Gesetzes nach § 3 befreite Personen, insbesondere für Personen, die sich nach § 3 Abs. 3 haben befreien lassen, da sie allein mit Beiträgen zur Alterssicherung die Wartezeit für eine Altersrente nicht mehr erfüllen konnten, nunmehr aber wegen der Anrechenbarkeit von in der gesetzlichen Rentenversicherung zurückgelegten Beitragszeiten auf die Wartezeiten die Wartezeit für eine Altersrente erfüllen können.

Der neue Absatz 7 räumt denjenigen die Möglichkeit der freiwilligen Versicherung bis zu dem Zeitpunkt, bis zu dem für 15 Jahre Beiträge an die Alterskasse gezahlt sind, ein, die bereits vor Inkrafttreten dieses Änderungsgesetzes von dem Recht zur freiwilligen Versicherung nach § 5 Gebrauch gemacht haben oder deren Versicherungspflicht nach § 84 Abs. 1 bis 3 vor dem Zeitpunkt endet, zu dem für 15 Jahre Beiträge an die Alterskasse gezahlt sind. Hiermit wird der Tatsache Rechnung getragen, daß wegen der künftig vorgesehenen Anrechenbarkeit von in der gesetzlichen Rentenversicherung zurückgelegten Beitragszeiten auf die Wartezeiten in der Alterssicherung diese Personen früher als bisher die Berechtigung zur Beitragszahlung verlieren.

Zu Nummer 18 (§ 88)

Folgeänderungen zur Anrechenbarkeit von in der gesetzlichen Rentenversicherung zurückgelegten Pflichtversicherungszeiten auf die Wartezeiten in der Alterssicherung.

Zu Nummer 19 (§ 91)

Die Vorschrift ist entbehrlich, da die dort unter bestimmten Voraussetzungen für Landwirte im Beitrittsgebiet vorgesehene Anrechnung von Pflichtbeitragszeiten in der gesetzlichen Rentenversicherung auf die Wartezeit für eine Altersrente nunmehr für alle Versicherten vorgesehen ist.

Zu Nummer 20 (§ 92)

Zu Buchstabe a

Zu Doppelbuchstabe aa

Satz 1 in der neuen Fassung regelt, daß für die beitragsfreie Anrechnung von Beitragszeiten zugunsten der Ehegatten von Landwirten oder ehemaligen Landwirten nicht mehr auf den Status des anderen Ehegatten (als Landwirt oder Weiterentrichter) am 1. Januar 1995 bzw. auf den letzten Status des anderen Ehegatten vor Vollendung des 60. Lebensjahres oder Eintritt von Erwerbsunfähigkeit abgestellt wird, sondern generell alle diejenigen Zeiten beitragsfrei angerechnet werden, für die der andere Ehegatte während der Ehezeit Beiträge als Landwirt – d. h. nicht als Weiterentrichter – gezahlt hat.

Im übrigen handelt es sich um Folgeänderungen zur Änderung des § 1 und zur Herabsetzung des frühestmöglichen Versicherungsbeginns vom 20. auf das 18. Lebensjahr.

Zu Doppelbuchstabe bb

Mit der Änderung wird erreicht, daß eine Befreiung nach § 3 Abs. 1 Nr. 2 bis 4 (wegen Kindererziehung, Pflegetätigkeit, Wehr- oder Zivildienst) der beitragsfreien Anrechnung von Zeiten des Ehegatten nicht entgegensteht.

Zu Doppelbuchstabe cc

Notwendige Folgeänderung zur Änderung des § 1: Da bei Vorliegen von Erwerbsunfähigkeit nur mit Rücksicht auf die Arbeitsmarktlage diese die Möglichkeit der Mitarbeit im Unternehmen nicht ausschließt – und der Ehegatte in diesen Fällen auch versicherungs- und beitragspflichtig ist –, muß in entsprechendem Umfang auch eine beitragsfreie Anrechnung von in der Vergangenheit liegenden Zeiten möglich sein.

Zu Doppelbuchstabe dd

Satz 4 in der neuen Fassung stellt klar, daß Ehegatten von Beziehern einer Produktionsaufgaberente nach Stillegung des Unternehmens in der Altershilfe bis Ende 1994 anrechenbare Zeiten nicht anzurechnen sind, auch wenn diese Zeiten nach § 14 Abs. 1 Satz 1 FELEG in der Fassung bis Ende 1994 als Beitragszeiten als Landwirt gelten. Dies entspricht dem Regelungsziel, in typisierender Weise die Mitarbeit in einem landwirtschaftlichen Unternehmen zu honorieren.

Satz 4 in der bisherigen Fassung ist wegen der Neufassung des Satzes 1 entbehrlich.

Zu Buchstabe b

Zu Doppelbuchstabe aa

Folgeänderung zu den Änderungen des Absatzes 1, da Ehegatten von ehemaligen Landwirten, die teilweise Beiträge als Landwirt und teilweise Beiträge als Weiterentrichter gezahlt haben, künftig die vom Ehegatten als Landwirt zurückgelegten – und dann notwendigerweise „lückenhaften" – Zeiten angerechnet erhalten.

Zu Doppelbuchstabe bb

Die Ergänzung modifiziert die begrenzte Anrechnung von Zeiten des Ehemannes (65 v. H./80 v. H.) dahin gehend, daß diese Begrenzung nur bei der Rentenberechnung und nicht auch für den Anspruch dem Grunde nach zu berücksichtigen ist.

Zu Buchstabe c

Die Änderungen sind Folgeänderungen zur Neukonzeption der Ausgestaltung der beitragsfreien Anrechnung von Zeiten zugunsten des Ehegatten (vgl. Änderungen in Absatz 1).

Zu Buchstabe d

Mit der Ergänzung wird die unterbliebene Aufführung des Überbrückungsgeldes nachgeholt.

Zu Nummer 21 (§ 93)

§ 93 regelt in der neuen Fassung – grundsätzlich wie bisher –, unter welchen Voraussetzungen bestimmte Beiträge in Abweichung von § 23 Abs. 3 bei der Rentenberechnung berücksichtigt werden.

Absatz 1 stellt klar, daß Beiträge, die von Weiterentrichtern gezahlt werden, bei der Berechnung der Renten für diese Personen wie Beiträge als Landwirt zu berücksichtigen sind.

Absatz 2 regelt, unter welchen Voraussetzungen Beiträge als Landwirt nur wie Beiträge als mitarbeitender Familiengehöriger bei der Rentenberechnung zu berücksichtigen sind. Hiermit wird insbesondere sichergestellt, daß nicht infolge der Anrechnung von in der gesetzlichen Rentenversicherung zurückgelegten Pflichtversicherungszeiten auf die Wartezeit z. B. durch eine erneute – und u. U. nur kurzzeitige – Aufnahme einer landwirtschaftlichen Unternehmertätigkeit nach Inkrafttreten der Agrarsozialreform alle Voraussetzungen des § 90 problemlos umgangen werden können.

Entsprechend dem alten Altershilferecht, das in § 90 hinsichtlich der vor 1995 gelegenen Zeiten aufrechterhalten werden soll, sollen Beiträge als Landwirt, die in der Vergangenheit wegen des Erfordernisses der Lückenlosigkeit der Beitragszahlung nur zu einer Rentenleistung in halber Höhe führen konnten, sofern ein Beitrag als mitarbeitender Familienangehöriger gezahlt wurde (vgl. § 4 Abs. 1 a GAL), auch künftig nur zu einer halben Rentenleistung führen.

Absatz 3 Nr. 1 stellt sicher, daß – wie nach altem Altershilferecht – aus Beiträgen als Landwirt keine Rentenleistungen zu erbringen sind, wenn diese nach § 90 nicht auf die Wartezeit für eine Rente an Landwirte anrechenbar sind und auch bis Ende 1994 kein Beitrag als mitarbeitender Familienangehöriger gezahlt wurde.

Nummer 2 entspricht § 93 Nr. 1 in der bisherigen Fassung.

Nummer 3 stellt sicher, daß der Überlebende nicht aus den von ihm selbst gezahlten Beiträgen eine doppelte Leistung – aus eigener und aus abgeleiteter Versicherung – erhält, was insbesondere eintreffen kann, wenn bei einer vor dem 1. Januar 1995 geleisteten Hinterbliebenenrente sowohl Beiträge des Verstorbenen als auch Beiträge des Hinterbliebenen berücksichtigt sind. Die Nichtberücksichtigung eigener Beiträge bei der Rente aus eigener Versicherung entspricht der im Ergebnis im alten Recht angelegten Regelung, wonach bei Zusammentreffen zweier Rentenansprüche in einer Person nur eine Rente gezahlt wurde – und dies war wegen der vorgesehenen Zusammenrechnung der Beiträge nur bei der Hinterbliebenenrente in der Regel diese Rente. Die Nummer 3 entspricht in ihrer Zielsetzung der schon bisher in § 92 Abs. 6 getroffenen Regelung.

Zu Nummer 22 (§ 94)

Der neue Satz übernimmt inhaltlich die für die Fälle der Neufeststellung von Renten und für Nachfolgerenten vorgesehene Besitzschutzregelungen des SGB VI (dort §§ 88 und 300 Abs. 3), wobei – entsprechend dem Regelungsziel – klargestellt wird, daß der Besitzschutz bei Änderungen der Rechtslage sich nur auf die Steigerungszahl bezieht, die sich nach bisherigem Recht rechtmäßig ergeben hätte. Die Regelung hat Bedeutung nicht nur für den Übergang von dem alten Recht nach dem Gesetz über eine Altershilfe für Landwirte zu dem Recht nach dem Gesetz über die Alterssicherung der Landwirte, sondern auch für alle weiteren Änderungen des Gesetzes über die Alterssicherung der Landwirte – z. B. aufgrund dieses Gesetzes.

Soweit eine bereits am 31. Dezember 1994 geleistete Rente zu zahlen ist oder zu einer nach diesem Zeitpunkt zugehenden Rente ein Zuschlag nach § 97 zu zahlen ist, ergibt sich der dieser Vorschrift entsprechende Besitzschutz weitgehend bereits aus den §§ 97, 98.

Zu Nummer 23 (§ 97)

Zu den Buchstaben a und b

Absatz 1 Satz 4 Nr. 1 und 2 (n. F.) stellt insbesondere sicher, daß die mit diesem Gesetz erfolgten Verbesserungen für Rentenansprüche dem Grunde nach (vgl. Änderung von § 17 Abs. 1 und § 13 Abs. 4) nur im Rahmen des Hauptrechts zur Anwendung kommen, d. h. eine Vergleichsrente in Fällen, in denen ein Rentenanspruch nur wegen dieser Verbesserungen besteht, nicht zu ermitteln und somit ein Zuschlag nach § 97 nicht zu zahlen ist.

Mit Absatz 1 Satz 4 Nr. 3 (n. F.) und Satz 5 (neu) sowie der Anfügung in Absatz 3 wird klargestellt, daß im Ergebnis bei vorzeitigen Altersrenten, die es nach altem Recht nicht gab, für die Dauer des Bezugs dieser Rente bis zur Vollendung des 65. Lebensjahres ein Zuschlag nicht gezahlt wird und ab Vollendung des 65. Lebensjahres eine Vergleichsrente ermittelt wird, wobei der wegen der vorzeitigen Inanspruchnahme vorgenommene Abschlag erhalten bleibt.

Zu Buchstabe c

Satz 1 entspricht dem bisherigen Satz 2.

Satz 2 in der neuen Fassung umfaßt den Regelungsinhalt des bisherigen Satzes 1, erweitert diesen jedoch aus Gleichbehandlungsgründen um die – selteneren – Fälle, wo beide Ehegatten bereits vor dem 1. Januar 1995 Beiträge zur Altershilfe gezahlt haben und eine Rente aus eigener Versicherung mit einer „Bestandshinterbliebenenrente" zusammentreffen kann. In diesen Fällen soll der zur Rente aus eigener Versicherung zu zahlende Zuschlag um den Betrag der – ohne Zuschlag zu zahlenden – „Bestandshinterbliebenenrente" gemindert werden.

Zu Buchstabe d

Absatz 12 (neu) räumt einen Besitzschutz bei Neufeststellungen entsprechend den in den vorherigen Absätzen geregelten Grundsätzen ein.

Zu Nummer 24 (§ 98)

Zu Buchstabe a

Entsprechend dem alten Altershilferecht, das in § 98 Abs. 3 für Bestandsrenten aufrechterhalten wird, wird in Absatz 3a geregelt, daß mit Vollendung des 60. Lebensjahres der Witwe bzw. des 65. Lebensjahres des Witwers die bisherige Hinterbliebenenrente unter Hinzurechnung der vom Hinterbliebenen nach dem Tod des Versicherten gezahlten Beiträge neu festzustellen ist, soweit insgesamt für 15 Jahre Beiträge gezahlt sind. Insbesondere wegen der Anrechnung von in der gesetzlichen Rentenversicherung zurückgelegten Pflichtbeitragszeiten auf die Wartezeiten in der Alterssicherung wird die Zusammenrechnung zusätzlich von der Voraussetzung abhängig gemacht, daß selbst unter diesen – erleichterten – Voraussetzungen die Wartezeit für eine Rente aus eigener Versicherung nicht mehr erfüllt werden kann.

Zu den Buchstaben b und c

Die Ergänzungen übernehmen den für Folgerenten vorgesehenen Besitzschutz für die Fälle der Neufeststellung.

Zu Buchstabe d

Mit der Änderung wird aufgrund in der Praxis aufgetretener Zweifel klargestellt, daß die Einbeziehung einer familienstandsbezogenen Leistungserhöhung in den Versorgungsausgleich nur mit Wirkung für die Zukunft erfolgt. Die Änderung verdeutlicht die Absicht, den „Ehegattenzuschlag" nur dann in die versorgungsausgleichsrechtliche Verteilungsmasse einzubeziehen, wenn die Ehegatten die Ehescheidung nach Inkrafttreten des ASRG 1995 herbeigeführt haben, wobei aus Gründen der Vereinfachung und der Rechtsklarheit auf den Eintritt der Rechtshängigkeit abgestellt wird.

Zu Nummer 25 (§ 99)

Zu Buchstabe a

Zu Doppelbuchstabe aa

Satz 5 (neu) übernimmt die Regelungen zum Sterbevierteljahr, die auch das alte Altershilferecht kannte.

Zu Doppelbuchstabe bb

Satz 6 (neu) regelt, daß in den Fällen, in denen Beiträge im Rahmen der Berechnung der Rente nach dem Hauptrecht nach § 93 in Abweichung von § 23 Abs. 3 zu berücksichtigen sind, dies auch im Rahmen der Berechnung der Vergleichsrente gilt. Über die Anwendung des § 93 Abs. 1 ist hiermit auch die Regelung des Absatzes 1 letzter Satz in der bisherigen Fassung mit erfaßt. Im übrigen sind auch beim Zugang entsprechend § 98 Abs. 3a ggf. Beiträge des Verstorbenen und des Hinterbliebenen bei der Hinterbliebenenrente im Rahmen der Ermittlung der Vergleichsrente zusammenzuzählen.

Zu Buchstabe b

Zu Doppelbuchstabe aa

Mit der Änderung in Satz 1 erfolgt eine sprachliche und inhaltliche Angleichung an Satz 2.

Zu Doppelbuchstabe bb

Die klarstellende Änderung dient der Definition des von der versorgungsausgleichsrechtlichen Erfassung des Ehegattenzuschlags begünstigten Personenkreises für Zugangsrenten. Sie entspricht in ihrer Funktion der Änderung des § 98 Abs. 7.

Zu Buchstabe c

Absatz 3 stellt klar, wie der Ehezeitanteil der auf der Grundlage von Übergangsrecht bemessenen Anwartschaft zu ermitteln ist.

Dem Ausgleich unterliegt danach der Gesamtbetrag der nach § 23 bemessenen und um den Zuschlag für Zugangsrenten erhöhten Anwartschaft. Der auf § 23 beruhende Wertbestandteil ist der Ehezeit nach § 1587a Abs. 2 Nr. 4 Buchstabe a BGB zuzuordnen, während sich der auf den Zuschlag entfallende Teil nach Absatz 2 und Absatz 3 Satz 2 bestimmt: Die Höhe der nach früherem Recht zu errechnenden ehezeitbezogenen Anwartschaft ergibt sich aus Absatz 2 Satz 1 und Satz 2 Nr. 1. Dieser Betrag wird zur Ermittlung des auf die Ehezeit entfallenden Zuschlags um die nach § 23 bemessene, ebenfalls ehezeitbezogene Anwartschaft vermindert und das Ergebnis mit dem nach Absatz 2 Satz 2 Nr. 2 maßgebenden Abschmelzungsfaktor vervielfältigt. Die sich hieraus ergebende Steigerungszahl wird der Steigerungszahl für den nach § 23 bemessenen Wertbestandteil hinzugerechnet und die Summe mit dem allgemeinen Rentenwert vervielfältigt.

Zu Nummer 26 (§ 103)

Folgeänderung zur Änderung von § 13 Abs. 4 und § 17.

Zu Nummer 27 (§ 106)

Zu Buchstabe a

Aus Gründen der Verwaltungsvereinfachung soll auf eine ausdrückliche Option für die Anwendung der alten Einkommensanrechnungsvorschriften in den Fällen verzichtet werden, in denen von Anfang an eine Witwen- oder Witwerrente unter Voraussetzungen bezogen wird, unter denen nach altem Recht keinerlei andere Einkünfte anzurechnen waren.

Zu Buchstabe b

Zu Doppelbuchstabe aa

Folgeänderung zur Anrechnung von in der gesetzlichen Rentenversicherung zurückgelegten Pflichtversicherungszeiten auf die Wartezeit. Im übrigen wird

klargestellt, daß 15 Jahre Beiträge – wie nach altem Recht – unter Zusammenzählung der Beiträge des Verstorbenen und des Hinterbliebenen gezahlt sein müssen.

Zu den Doppelbuchstaben bb und cc

Mit der Ergänzung der Nummer 2 und der Neufassung der Nummer 3 wird die unterbliebene Aufnahme des abgeleiteten (Nummer 2) und des originären (Nummer 3) vorzeitigen Altersgeldes nach altem Altershilferecht nachgeholt.

Die in Nummer 3 der bisherigen Fassung aufgenommenen Renten an mitarbeitende Familienangehörige müssen aus dem Anwendungsbereich dieser Regelung ausgenommen werden, da nach altem Altershilferecht auf diese Renten, sofern es sich um Hinterbliebenenrenten handelte, Einkommen wie auf Renten an hinterbliebene Ehegatten von verstorbenen Landwirten anzurechnen war.

Zu Doppelbuchstabe dd

Notwendige Folgeänderung zu den Änderungen unter den Doppelbuchstaben aa bis cc.

Zu Buchstabe c

Mit der Ergänzung wird die unterbliebene Aufführung des Altersgeldes an Witwen und Witwer nach altem Altershilferecht nachgeholt.

Zu Nummer 28 (§ 109)

Der bisherige Absatz 2 ist wegen der Änderung von § 17 und § 13 Abs. 4 entbehrlich.

Zu Nummer 29 (§ 116)

Es handelt sich um eine Folgeänderung zur Änderung des § 72 für den Bereich angleichungsdynamischer Versorgungsanrechte.

Zu Nummer 30 (§ 125)

Klarstellung, daß bei Berechnung der Rente aus der Alterssicherung im Anschluß an eine Landabgaberente der Besitzstand zu wahren ist.

Zu Nummer 31 (Anlage 2)

Die Umrechnungsfaktoren für Unverheiratete mit mehr als 40 Jahren werden für die Ermittlung der Begrenzung der Steigerungszahl nach § 100 benötigt.

Zu Artikel 2 (Änderung des Gesetzes über die Förderung der Einstellung der landwirtschaftlichen Erwerbstätigkeit)

Zu Nummer 1 (§ 3)

Die Änderung ermöglicht es, daß die Flächen des Antragstellers auf Produktionsaufgaberente insbesondere auch an juristische Personen strukturverbessernd abgegeben werden können, ohne daß eine Person vorhanden sein muß, die nach § 1 Abs. 2 des Gesetzes über die Alterssicherung der Landwirte als Landwirt gilt. Die Anforderungen an die berufliche Befähigung müssen allerdings auch in diesem Fall von mindestens einer im Unternehmen der Landwirtschaft tätigen Person erfüllt werden. Die Änderung hat insbesondere Bedeutung für die neuen Bundesländer.

Zu Nummer 2 (§ 6)

Durch die Änderungen wird klargestellt, daß der Grundbetrag der Produktionsaufgaberente für Hinterbliebene nicht wie eine Altersrente, sondern wie eine Witwen- oder Witwerrente nach dem Gesetz über die Alterssicherung der Landwirte zu berechnen ist.

Zu Nummer 3 (§ 8)

Zu Buchstabe a

Die Änderung trägt der Tatsache Rechnung, daß Einkommensänderungen in der Regel ab dem Zeitpunkt der nächsten Rentenanpassung (1. Juli) zu berücksichtigen sind. In der Praxis ist deshalb die Frage aufgetreten, ob Änderungen der Bezugsgröße zum 1. Januar zu einer Neuberechnung des Grundbetrages führen. Deshalb wird künftig auf eine Rechengröße Bezug genommen, die sich ebenfalls zum 1. Juli eines Jahres ändert. Der 58fache allgemeine Rentenwert nach dem Gesetz über die Alterssicherung der Landwirte entspricht 30 v. H. der am 1. Januar 1996 geltenden Bezugsgröße.

Zu den Buchstaben b und c

Mit den Änderungen werden weitgehend die Vorschriften des SGB IV hinsichtlich der Höhe, der Ermittlung und der Berücksichtigung von Änderungen des auf Renten anzurechnenden Einkommens im Rahmen der Einkommensanrechnungsvorschriften des FELEG für entsprechend anwendbar erklärt. Da nach wie vor das Bruttoeinkommen berücksichtigt werden soll, ist § 18b Abs. 5 nicht anzuwenden.

Zu Buchstabe d

Die Vorschrift regelt die Anrechnung von Renten aus der Alterssicherung der Landwirte auf den Grundbetrag der Produktionsaufgaberente. Sie berücksichtigt auch die Fälle, in denen der Ehegatte eines Landwirts nach dessen Tod das Unternehmen zunächst weitergeführt und dann nach § 1 Abs. 2 in der bis zum 31. Dezember 1994 geltenden Fassung Produktionsaufgaberente in Anspruch genommen hat. Da es sich bei diesem Personenkreis um Anspruchsberechtigte nach § 1 handelt, tritt bei gleichzeitigem Anspruch auf Witwen- oder Witwerrente nach dem Gesetz über die Alterssicherung der Landwirte kein Ruhen nach § 8 Abs. 7 Satz 1 Nr. 2 ein. Um einen ungerechtfertigten Doppelbezug von Leistungen auszuschließen, ist eine Anrechnungsregelung erforderlich.

Für Witwen oder Witwer mit einem Anspruch auf Produktionsaufgaberente nach § 5 hat die Ruhensregelung nach Absatz 7 Vorrang vor der Anrechnungsregelung nach Absatz 5.

Zu Nummer 4 (§ 12)

Die Regelung ist wegen der Aufnahme des § 18c Abs. 3 n. F. (vgl. Änderung des § 18c) entbehrlich.

Zu Nummer 5 (§ 14)

Mit der Ergänzung werden die für Bezieher einer Rente aus der Alterssicherung der Landwirte getroffenen Regelungen über den Zuschuß zu den Aufwendungen für die Kranken- und Pflegeversicherung (vgl. §§ 35a und 35b des Gesetzes über die Alterssicherung der Landwirte) für Bezieher einer Produktionsaufgaberente übernommen.

Zu Nummer 6 (§ 18a)

Es wird klargestellt, daß für die Ermittlung des Freibetrages bei der Einkommensanrechnung auf den Grundbetrag der Produktionsaufgaberente im Beitrittsgebiet der allgemeine Rentenwert (Ost) heranzuziehen ist.

Zu Nummer 7 (§ 18c)

Zu Buchstabe a

Klarstellung des Gewollten. § 18c soll die Anrechnung zusätzlicher Beschäftigungszeiten ermöglichen.

Zu Buchstabe b

Absatz 3 regelt grundsätzlich entsprechend der bisher in § 12 Satz 1 Nr. 2 a. F. enthaltenen Regelung, daß diejenigen Arbeitnehmer im Beitrittsgebiet, die bereits vor Inkrafttreten des Agrarsozialreformgesetzes eine der in § 12 Satz 1 Nr. 2 genannten Sozialleistungen bezogen haben, nicht vor Ablauf der jeweiligen Höchstdauer, bis zu der diese Leistungen bezogen werden können, in den Bezug von Ausgleichsgeld überwechseln können.

Absatz 4 stellt sicher, daß in einer Übergangszeit Arbeitnehmer im Beitrittsgebiet, die nach Inkrafttreten der Agrarsozialreform Ausgleichsgeld beanspruchen wollen und wegen der in der Anfangszeit langen Bearbeitungsdauer der Anträge auf Ausgleichsgeld zur Überbrückung auch – erstmals – eine der in § 12 Satz 1 Nr. 2 genannten Leistungen beantragen, bei Wechsel vom Bezug einer Leistung nach § 12 Satz 1 Nr. 2 (insbesondere Arbeitslosengeld) zum Bezug von Ausgleichsgeld für die Vergangenheit nicht dauerhaft auf den Differenzbetrag zwischen Ausgleichsgeld und dem Betrag der Leistung nach § 12 Satz 1 Nr. 2 verzichten müssen.

Zu Artikel 3 (Änderung des Gesetzes über die Errichtung einer Zusatzversorgungskasse für Arbeitnehmer in der Land- und Forstwirtschaft)

Zu Nummer 1 (§ 12)

Mit den Änderungen wird der Altersstichtag bundeseinheitlich auf den 1. Juli 1995 festgesetzt.

Zu Nummer 2 (§ 14)

Die Änderungen dienen der Klarstellung. Wie nach der vor dem 1. Januar 1995 geltenden Fassung des § 14 Abs. 3 soll die Kürzung um den vollen Betrag der tarifvertraglichen oder privatrechtlichen Beihilfe nur für Bezieher einer Leistung für Verheiratete gelten. In den übrigen Fällen soll die Kürzung drei Fünftel der Beihilfe betragen.

Zu Artikel 4 (Inkrafttreten)

Zu Absatz 1

Absatz 1 regelt den Grundsatz, wonach das Gesetz am Tag nach der Verkündung in Kraft tritt, es sei denn, die folgenden Absätze regeln etwas Abweichendes.

Zu Absatz 2

Die Änderungen sollen bereits zu dem Zeitpunkt in Kraft treten – 1. Januar 1995 –, zu dem das Agrarsozialreformgesetz in Kraft getreten ist.

Zu Absatz 3

Die Änderungen im Beitragszuschußrecht sollen erst am 1. Januar 1996 in Kraft treten.

Zu Absatz 4

Die geänderten Vorschriften über die Anrechnung von Einkommen auf Produktionsaufgaberenten sollen zu dem Zeitpunkt in Kraft treten, zu dem zum nächsten Zeitpunkt nach Inkrafttreten dieses Gesetzes regelmäßig Einkommensänderungen bei der Leistungshöhe zu berücksichtigen sind.

C. Finanzieller Teil

Durch dieses Gesetz entstehen dem Bund folgende Mehrausgaben (in Mio. DM):

Maßnahme	1995	1996	1997	1998	1999	2000
I. Änderung des Gesetzes über die Alterssicherung der Landwirte						
Anrechnung von Beitragszeiten in der Rentenversicherung auf Wartezeiten in der Alterssicherung der Landwirte	5	5	5	5	5	5
Befreiungsrecht für Ehegatten von am 31. Dezember 1994 befreiten Landwirten	13	13	13	13	13	13
Befreiungsrecht für Ehegatten, deren Versicherungspflicht zwischen dem 1. Januar 1995 und dem 31. Dezember 1999 beginnt	0,8	1,6	2,4	3,2	4	4
Zusplittung von Beitragsjahren an Ehegatten von Weiterentrichtern	1	2	4	6	8	11
Angleichung der Zeiträume für die Einkommensermittlung bei Jungunternehmern	0	5	5	5	5	5
Zusplittungsunschädliche Befreiung wegen Kindererziehung, Pflege oder Wehrdienst 1995–2000	4	12	12	12	12	12
Neugestaltung der Korrekturfaktoren für die Einkommensermittlung von Haupt- und Nebenerwerbslandwirten	0	1	1	1	1	1
Einführung eines Beitragszuschusses zur Kranken- und Pflegeversicherung für Rentner, die nicht in der gesetzlichen Versicherung versichert sind	4	5	5	6	6	7
II. Änderung des Gesetzes zur Förderung der Einstellung der landwirtschaftlichen Erwerbstätigkeit						
Einführung eines Beitragszuschusses zur Kranken- und Pflegeversicherung für Rentner, die nicht in der gesetzlichen Versicherung versichert sind	0,2	0,2	0,2	0,2	0,2	0,2
III. Änderung des Gesetzes über die Errichtung einer Zusatzversorgungskasse für Arbeitnehmer in der Land- und Forstwirtschaft						
Bundesweit einheitlicher Altersstichtag als Leistungsvoraussetzung	0	0,5	1	1,5	2	2,5
IV. Insgesamt	28	45	49	53	56	61

Die anderen Maßnahmen führen zu keinen oder zu unerheblichen Mehrkosten.
Auswirkungen auf die Einzelpreise oder das Preisniveau sind nicht zu erwarten.

Druck: Bonner Universitäts-Buchdruckerei, 53113 Bonn
Vertrieb: Bundesanzeiger Verlagsgesellschaft mbH, Postfach 13 20, 53003 Bonn, Telefon: 02 28/3 82 08 40, Telefax: 02 28/3 82 08 44
ISSN 0722-8333